

**Landesarbeitsgemeinschaft
Jugendsozialarbeit B-W**

Landesfachtag Jugendwohnen

10. April 2014

Michael Krüger
Kultusministerium

Bildungspolitische Leitthemen:

- Regionale Schulentwicklung
- Ganztagsschulprogramm
- Inklusion
- Bildungsplanarbeit an allg. b. Schulen
- Ressourceneinsparungen

Themen beruflicher Schulen

1. Schülerzahlen/Lehrereinstellung

2. AZAV

3. Individuelle Förderung

4. Regionale Schulentwicklung

5. Übergangssystem

6. Verschiedenes

1. Schülerzahlen/Lehrereinstellung

Kurzbericht SJ 2013/14 zu Kurzbericht Vorjahr

Quelle: LBBS (Schulstatistik)

Stand: 09.10.2013

Schulart	Schülerzahlen				Klassenzahlen			
	2012/13	2013/14			2012/13	2013/14		
		Ist	Veränderungen ggü. dem Vorjahr			Ist	Veränderungen ggü. dem Vorjahr	
			absolut	in %			absolut	in %
Berufsschulen (incl. SBS)	192.855	189.760	-3.095	-1,6	9.292	9.105	-187	-2,0
Teilzeit Gesamt	192.855	189.760	-3.095	-1,6	9.292	9.105	-187	-2,0
BGJ (schulisch)	235	246	11	4,7	17	18	1	5,9
VAB/BVJ	3.494	3.726	232	6,6	287	280	-7	-2,4
BEJ	2.307	2.219	-88	-3,8	168	148	-20	-11,9
1BF	9.371	9.810	439	4,7	459	461	2	0,4
2BF	24.866	23.257	-1.609	-6,5	1.086	1.023	-63	-5,8
sonstige BF incl. SBF	7.631	7.856	225	2,9	383	398	15	3,9
Berufskollegs	44.844	46.462	1.618	3,6	1.864	1.905	41	2,2
BA	417	359	-58	-13,9	21	17	-4	-19,0
BO	2.239	2.043	-196	-8,8	97	93	-4	-4,1
BGYM*	55.184	58.813	3.629	6,6	818	860	42	5,1
Fachschulen	13.345	13.603	258	1,9	619	621	2	0,3
Vollzeit Gesamt	163.933	168.394	4.461	2,7	5.819	5.824	5	0,1
INSGESAMT	356.788	358.154	1.366	0,4	15.111	14.929	-182	-1,2

*BGYM: Schüler insgesamt; Klassen nur Stufen 8-11 (ohne Kurssystem)

Direktvergleich Berufsanfänger zum Schuljahresbeginn

Stichtag: Kurzberichte, jeweils vor der Nachvermittlung

Wirtschaftsfeld	KURZBERICHTSWERTE zum Schuljahresbeginn				
	2013/14	2012/13	2011/12	2010/11	2009/10
Bautechnik	2.128	2.037	2.258	2.318	2.279
Chemie, Physik, Biologie	832	832	872	768	789
Drucktechnik	911	928	930	849	799
Elektrotechnik	5.199	5.306	5.008	4.343	4.532
Farbtechnik / Raumgestaltung	1.117	1.259	1.321	1.265	1.325
Gesundheit	4.059	4.491	4.674	4.468	4.491
Ernährung und Hauswirtschaft	4.664	4.910	5.768	6.369	6.961
Körperpflege	1.024	1.084	1.086	1.140	1.244
Agrarwirtschaft	1.127	1.128	1.167	1.290	1.287
Metalltechnik	8.914	9.262	9.202	8.024	8.858
Fahrzeugtechnik	1.451	1.412	1.419	1.186	1.160
Textil und Bekleidung	235	220	249	258	226
Wirtschaft und Verwaltung	25.555	26.879	27.098	25.535	24.773
Holztechnik	455	431	510	496	485
Summe	57.671	60.179	61.562	58.309	59.209

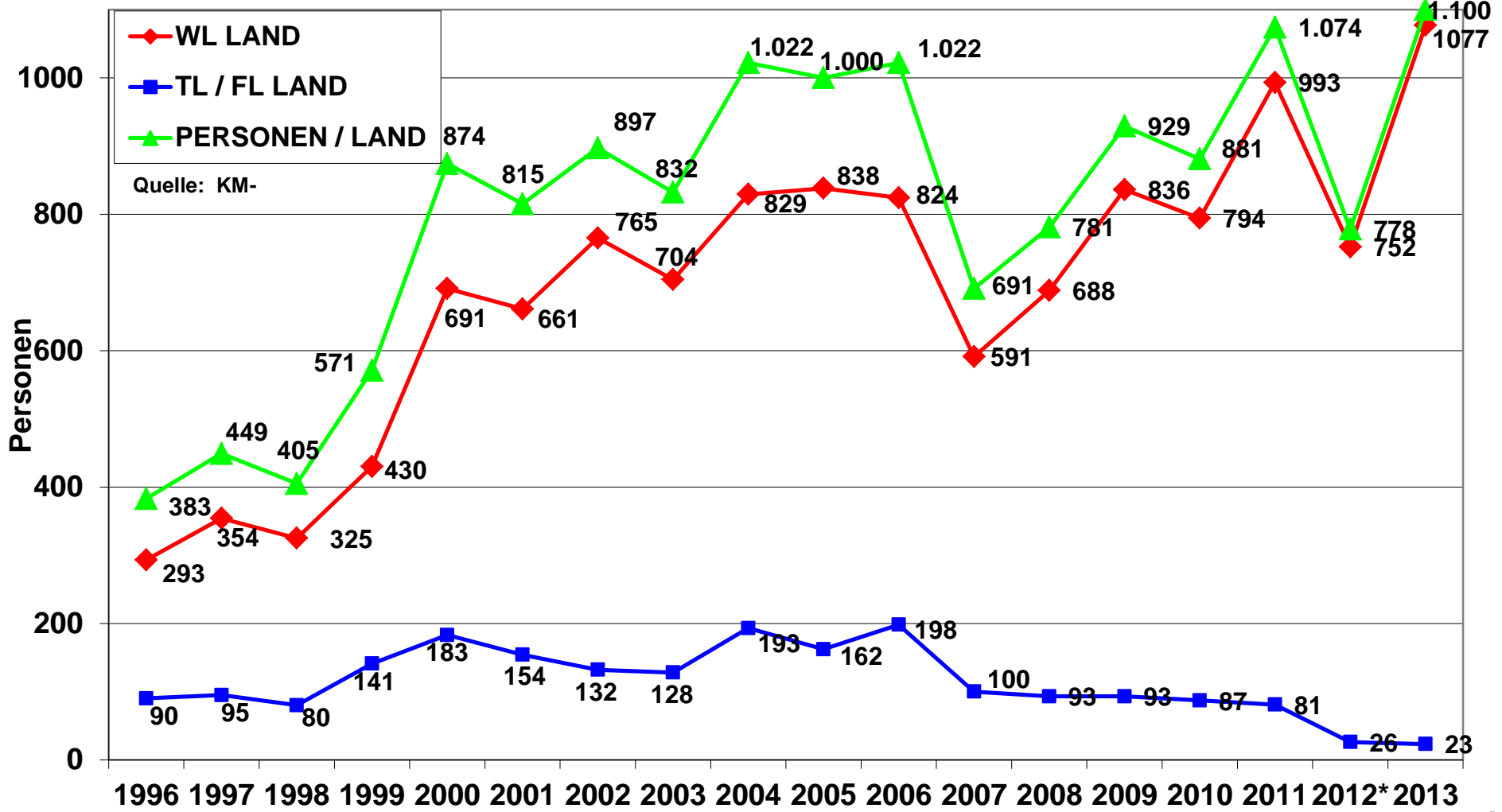
aktuelle Entwicklung 2013/14 zum Vorjahr	
Differenz	in %
91	4,5%
0	0,0%
-17	-1,8%
-107	-2,0%
-142	-11,3%
-432	-9,6%
-246	-5,0%
-60	-5,5%
-1	-0,1%
-348	-3,8%
39	2,8%
15	6,8%
-1.324	-4,9%
24	5,6%
-2.508	-4,2%

Quelle:

Schulstatistik

(Kurzberichte zum Stand Schuljahresbeginn, jeweils ohne Nachvermittlungskationen)

Landesweit an berufliche Schulen neu eingestellte Lehrkräfte (Personen)

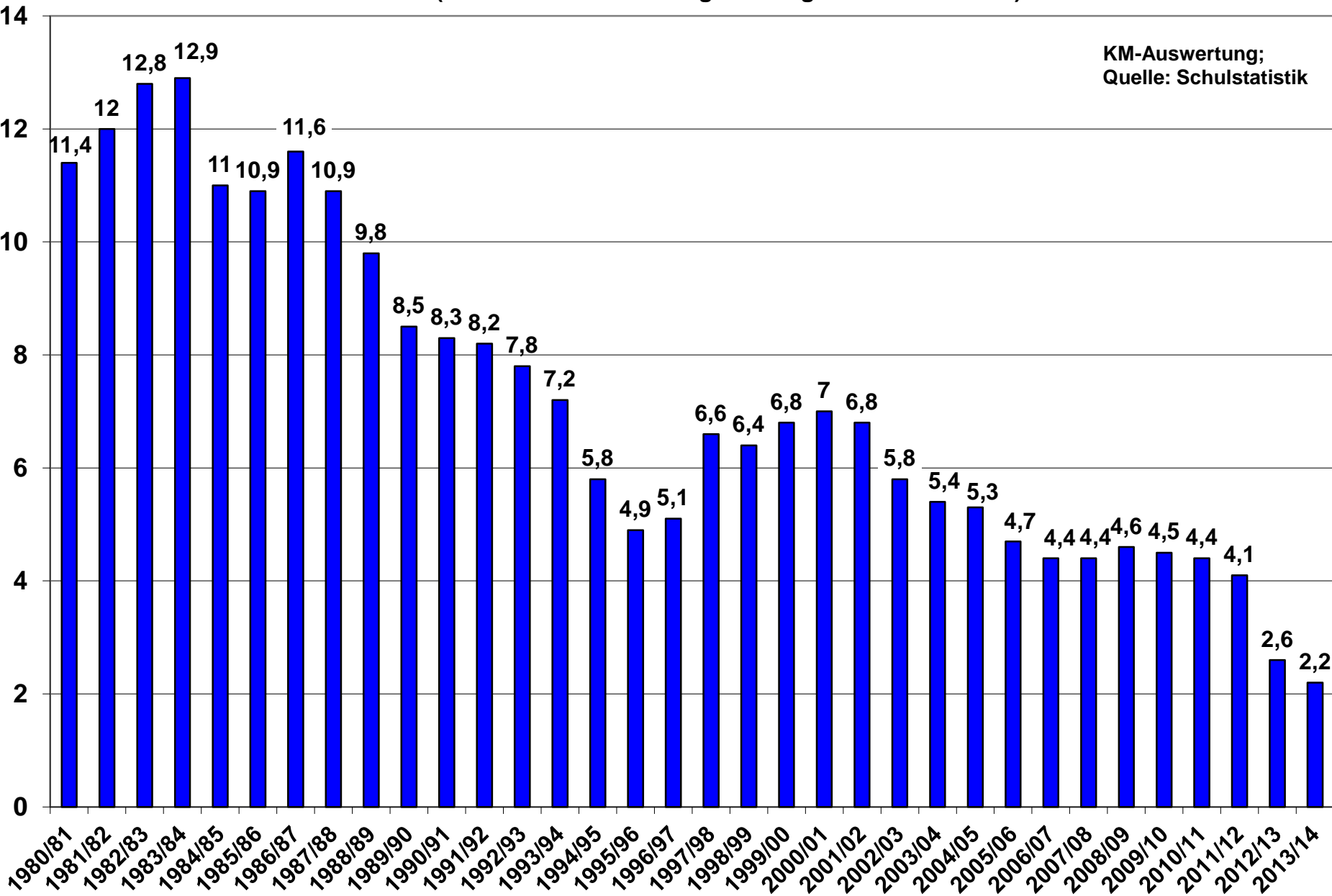


* inkl. 109 Personen AO von GYM

Gesamtunterrichtsdefizit an beruflichen Schulen in Baden-Württemberg

(aktuelles Jahr: vorläufiger Wert gem. Schulstatistik)

KM-Auswertung;
Quelle: Schulstatistik



4. Regionale Schulentwicklung

Aussagen zu den beruflichen Schulen

Kleinklassen und Schulentwicklungsplanung an beruflichen Schulen

- bisherige Vorgehensweise und
Ergebnisse -

Beispiel für einen Berufsbereich
mit problematischen Prognosen:

Leserziehung Kultusministerium / Regierungspräsidien mit den Landesinnungsver-
bänden im Nahrungsmittelhandwerk am 16. Januar 2012 im Kultusministerium

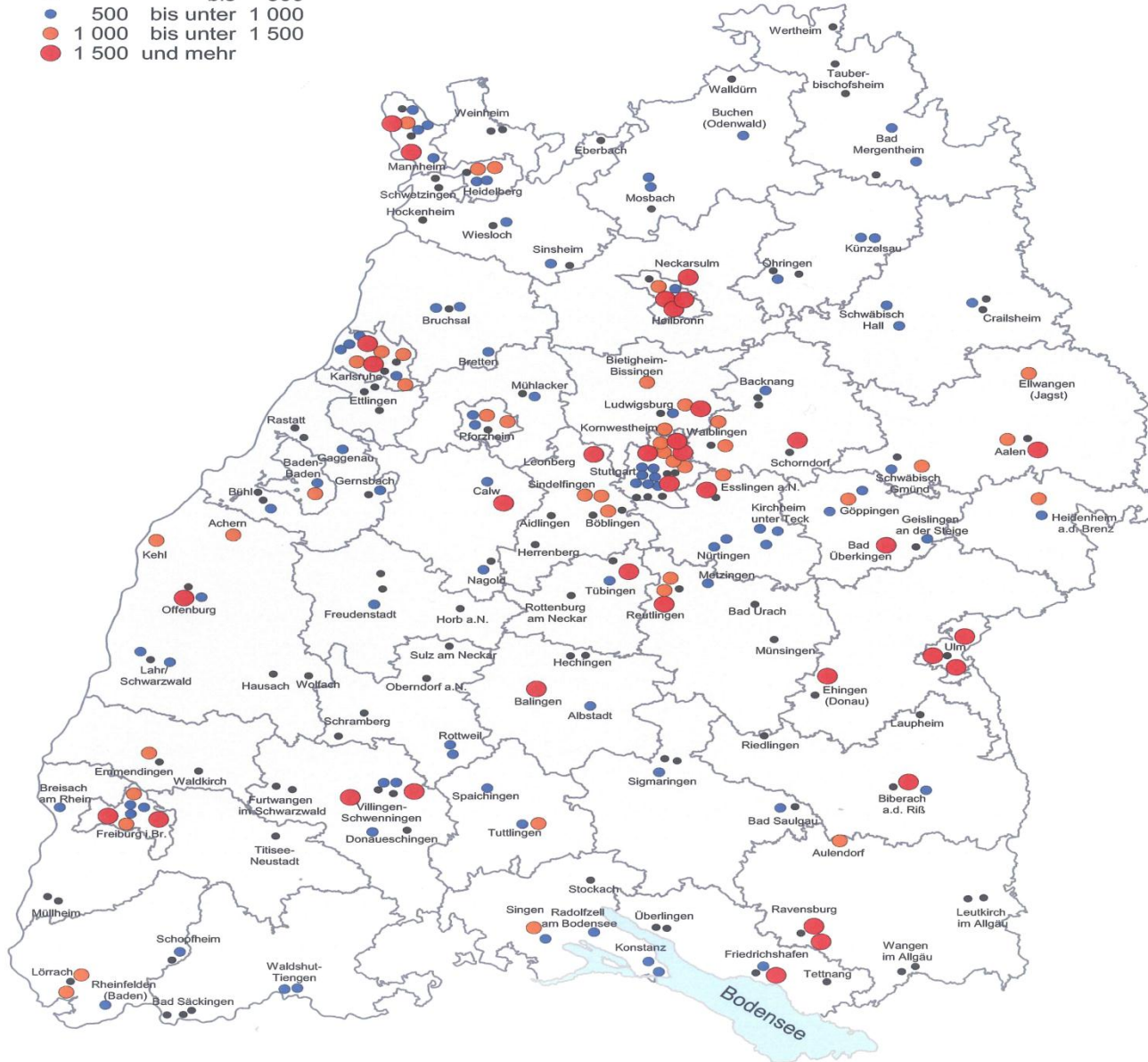
Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft: Schüler- und Klassenzahlen im SJ 2012/2013 - Quelle: Statistik (Stichtag 17.10)								
Fleischer/-in	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Gesamt	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
Stuttgart GIHPL	12	1	16	1	8	1	36	3
Göppingen GS	7	0	3	1	16	1	26	2
Ludwigsburg OW	3	0	5	1	11	1	19	2
Backnang GS	0	0	11	1	9	1	20	2
Künzelsau GS	1	0	9	1	7	1	17	2
Crailsheim GS	0	0	0	0	8	1	8	1
Bad Mergentheim GS	12	1	8	1	4	1	24	3
Schwäbisch Gmünd GS	7	0	6	0	13	1	26	1
Heilbronn PB	5	0	11	1	15	1	31	2
RP Stuttgart	47	2	69	7	91	9	207	18
Buchhen ZGS	1	0	2	0	5	0	8	0
Karlsruhe GSDU	17	1	10	1	17	1	44	3
Mannheim JvL	7	0	6	0	9	1	22	1
Pforzheim AK	0	0	8	0	0	0	8	0
Sinsheim FH	6	0	8	1	9	1	23	2
RP Karlsruhe	31	1	34	2	40	3	105	6
Freiburg GL	12	1	7	0	11	1	30	2
Kehl BS	9	0	11	0	7	0	27	0
Lörrach GS	25	1	7	0	15	1	47	2
VS-Villingen GS	19	1	16	1	18	1	53	3
RP Freiburg	65	3	41	1	51	3	157	7
Tübingen GS	11	1	10	1	8	1	29	3
Biberach KA	0	0	11	1	14	1	25	2
Friedrichshafen CD	19	1	13	1	16	1	48	3
Sigmaringen GwEmSoz	3	0	7	0	2	0	12	0
RP Tübingen	33	2	41	3	40	3	114	8
Gesamt	176	8	185	13	222	18	583	39

Fachverkäufer/-in Lebensmittelhandwerk Fleischerei	Stufe 1		Stufe 2		Stufe 3		Gesamt	
	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen	Schüler	Klassen
Stuttgart GIHPL	18	1	33	2	37	3	88	6
Göppingen GS	8	1	0	0	0	0	8	1
Ludwigsburg OW	8	1	12	1	9	1	29	3
Backnang GS	15	1	16	1	16	1	47	3
Künzelsau GS	11	1	9	1	9	1	29	3
Crailsheim GS	0	0	0	0	6	0	6	0
Schwäbisch Gmünd GS	10	1	11	1	9	0	30	2
Heilbronn PB	15	1	11	0	17	1	43	2
RP Stuttgart	85	7	92	6	103	7	280	20
Buchhen ZGS	3	0	1	0	1	0	5	0
Horb GHS	7	0	9	1	10	1	26	2
Karlsruhe GSDU	21	1	25	1	17	1	63	3
Mannheim JvL	14	1	7	1	8	0	29	2
Pforzheim AK	21	1	9	1	11	1	41	3
Sinsheim FH	11	1	8	0	7	0	26	1
RP Karlsruhe	77	4	59	4	54	3	190	11
Freiburg GL	9	0	15	1	23	1	47	2
Kehl BS	8	0	16	1	18	1	42	2
Lörrach GS	0	0	17	1	19	1	36	2
VS-Villingen GS	11	1	17	1	15	1	43	3
RP Freiburg	28	1	65	4	75	4	168	9
Tübingen GS	17	1	17	1	15	1	49	3
Biberach KA	18	1	9	1	7	1	34	3
Sigmaringen GwEmSoz	4	0	7	0	9	1	20	1
RP Tübingen	39	2	33	2	31	3	103	7
Gesamt	229	14	249	16	263	17	741	47

Standorte*) der Berufsschulen in Baden-Württemberg im Schuljahr 2009/10 nach Größenklassen

Anzahl Schüler

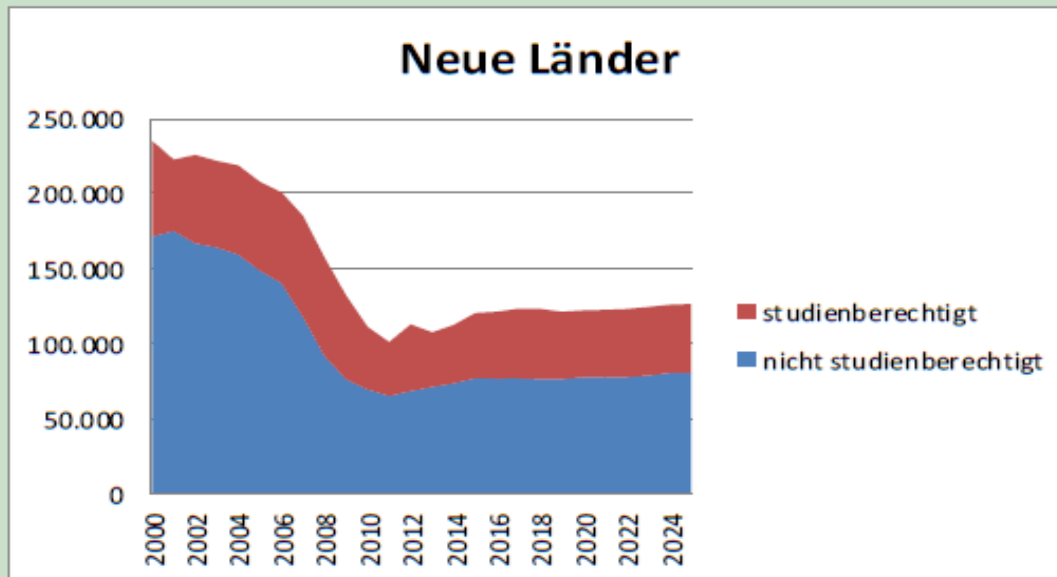
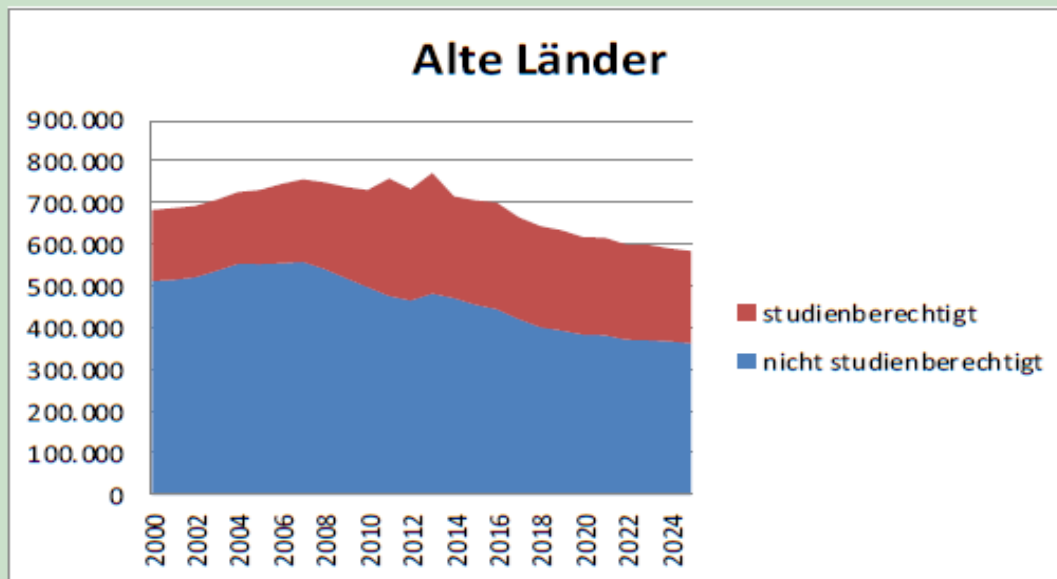
- bis 500
- 500 bis unter 1 000
- 1 000 bis unter 1 500
- 1 500 und mehr



*) Ohne Außenstellen. – Die Platzierung der Punkte entspricht nicht dem genauen Standort.

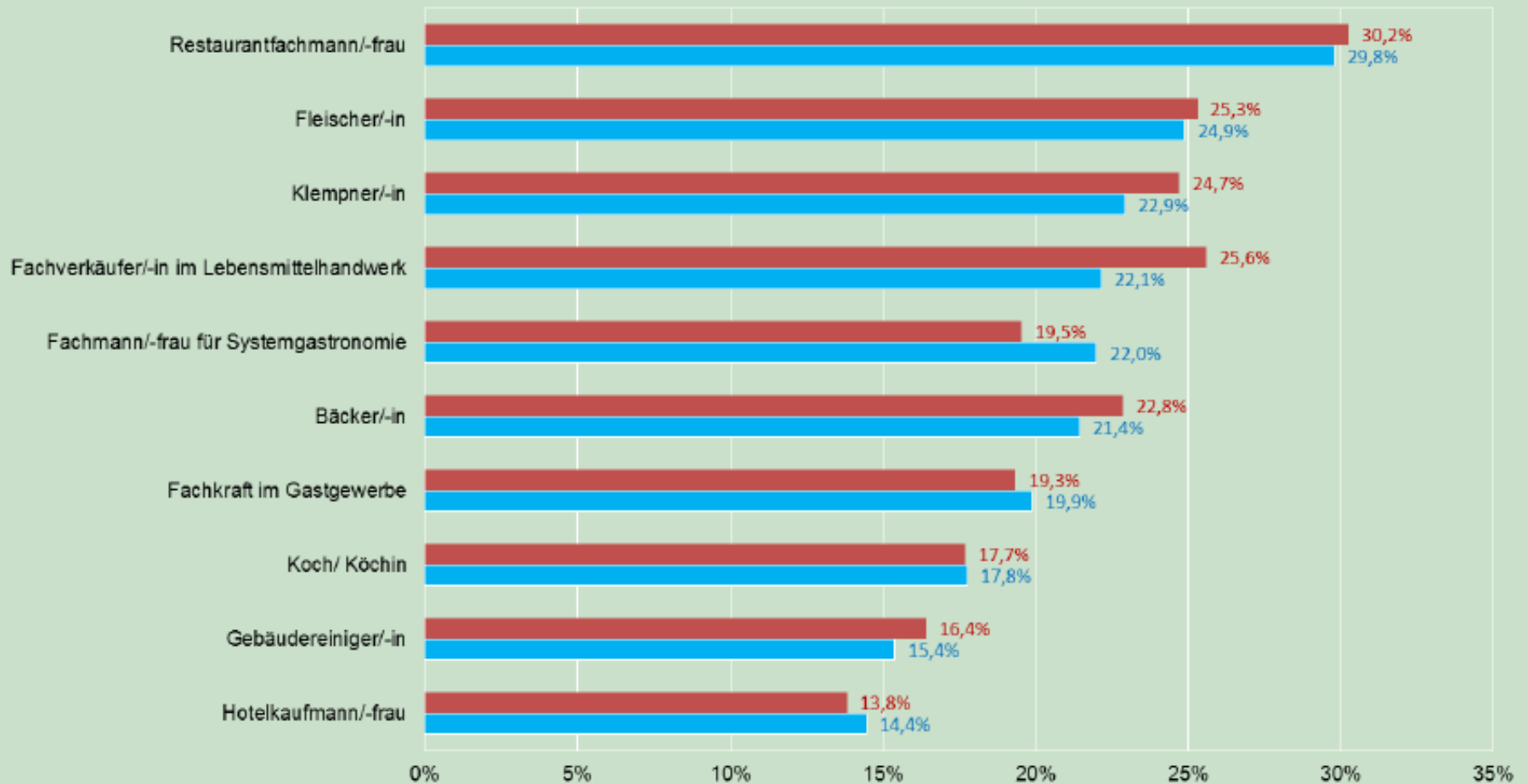


Schaubild 8: Entwicklung der Zahl der Schulabgänger/Schulabgängerinnen aus allgemeinbildenden Schulen von 2000 bis 2025



Quelle: Kultusministerkonferenz (KMK), Statistisches Bundesamt (StBA), Berufsbildungsbericht 2014
Berechnungen des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

**Schaubild 15: Berufe mit einem hohen Anteil an unbesetzten Ausbildungsplätzen am betrieblichen Gesamtangebot
2012 und 2013**



Berücksichtigt wurden Berufe mit bundesweit mindestens 500 betrieblichen Ausbildungsplatzangeboten im Jahr 2013.

Quellen: Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB), Erhebung zum 30. September, Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Einflussgrößen auf die Entwicklung beruflicher Schulstandorte

- **Demographische Entwicklung landesweit**
- **Demographische Entwicklung lokal/regional**
- **Konjunkturentwicklung „landesweit“**
- **Konjunkturentwicklung lokal/regional**
- **Entwicklung einzelner Branchen und Berufe**
- **Veränderungen in den allgemein bildenden Schulen – andere Schulabgänger**
- **Nachfrage nach Bildungsgängen beruflicher Schulen, Elternwunsch**
- **Planungsüberlegungen der Schulträger**
- **Politische Setzungen, z.B. Stärkung ländlicher Raum, Schul-Mindestgrößen, ...**

Schulgesetz B-W, 3. TEIL - Errichtung und Unterhaltung von Schulen

§ 27 Grundsätze

- (1) Als Schulträger gilt, wer die sächlichen Kosten der Schule trägt.
- (2) Die Schulträger sind berechtigt und verpflichtet, öffentliche Schulen einzurichten und fortzuführen, wenn ein öffentliches Bedürfnis hierfür besteht.
- (3) Bei der Einrichtung, Änderung, Aufhebung und bei der Unterhaltung der Schulen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 wirken das Land und der Schulträger nach den Vorschriften dieses Gesetzes zusammen.

§ 28 Gemeinden und Landkreise als Schulträger

- (1) Die Gemeinden sind Schulträger der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der entsprechenden Sonderschulen.
- (2) ...
- (3) Die Landkreise und die Stadtkreise sind Schulträger der Typen der beruflichen Gymnasien, der Berufsschulen, der Berufsfachschulen, der Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Fachschulen und der entsprechenden Sonderschulen.

§ 29 Das Land als Schulträger ...

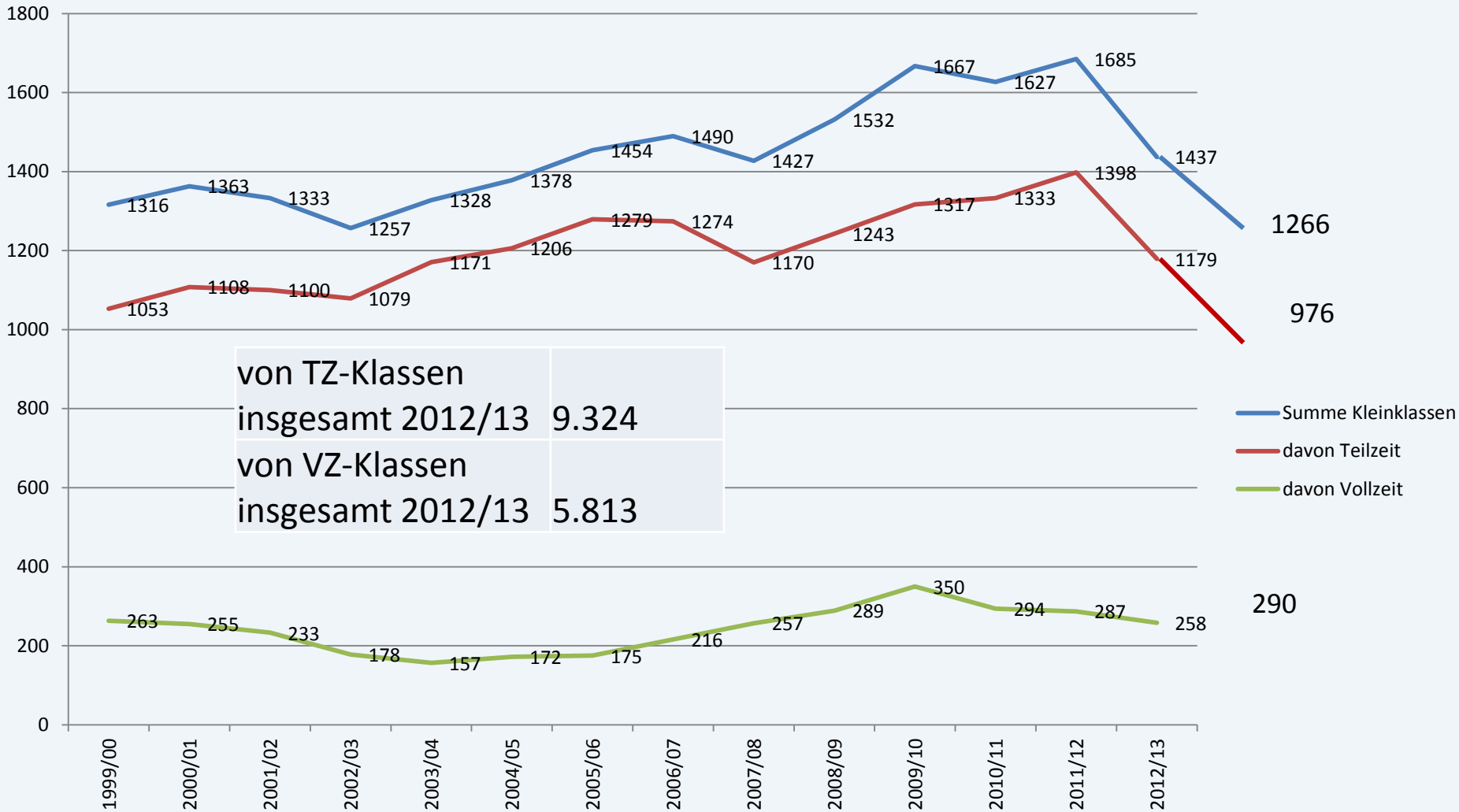
§ 30 Einrichtung, Errichtung, Änderung und Aufhebung von Schulen

- (1) Der Beschluß eines Schulträgers über die Einrichtung einer öffentlichen Schule bedarf der Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde. Die Schule ist errichtet, wenn die Schulaufsichtsbehörde feststellt, daß der Schulbetrieb aufgenommen werden kann.
- (2) ...
- (3) Absatz 1 gilt entsprechend für die Aufhebung einer öffentlichen Schule. ...

Schulentwicklung - Vorgehensweise der RPen

- an den Regierungspräsidien als kontinuierlicher Prozess mit regelmäßiger Abstimmung zwischen den Beteiligten angelegt,
- Beteiligung der verschiedenen Interessensgruppen (Schulverwaltung, Schulträger, Wirtschaftsseite, Geschäftsführende Schulleiter, Schulleiter), z. T.in Form von institutionalisierten Arbeitskreisen
- landkreisbezogene und kreisübergreifende Schulentwicklung.

Entwicklung der Kleinklassen



Ihre Fragen:

- Entwicklung der Berufsschulstandorte
- Kriterien der Standortfestlegung
- Gibt's Planungen zu Zusammenlegungen von Berufsschulen
- Spielt die Unterbringung und Betreuung bei der Entscheidungsfindung eine Rolle?
- Wie viel Mobilität ist jungen Menschen zumutbar?
- Spielen die Standorte der Jugendwohnheime eine Rolle?

Regionale Schulentwicklung RSE

Enquete-Empfehlung

Ziele - unter Berücksichtigung der Ressourcensituation:

- flächendeckender Erhalt des differenzierten, durchlässigen beruflichen Bildungssystems,
- Konsens herstellen zwischen Bedürfnissen der Wirtschaft nach qualifizierten Auszubildenden und dem verstärkten Eltern- sowie Schülerwunsch nach höheren Abschlüssen,
- flächendeckender Erhalt einer möglichst betriebs- und wohnortnahen Beschulung im dualen System,
- Ausbau von Studienberechtigungen verleihenden Bildungsgängen.

Schulgesetznovelle und RVO

Die beabsichtigte Schulgesetznovelle zur RSE soll auch Regelungen für die beruflichen Schulen wie z. B. Ziele und Verfahren enthalten. Aufgrund der Komplexität werden jedoch Spätere der beruflichen Schulen wie z. B. Mindestgrößen und Besonderheiten beim Verfahren in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Selbstverständlich werden bei der RSE der beruflichen Schulen Belange der Wirtschaft berücksichtigt werden.

Koalitionsvertrag

Leitlinien

Regionale Schulentwicklung in Baden-Württemberg (RSE) orientiert sich an **drei Leitlinien**. Sie

- denkt nicht von den Schularten bzw. Bildungsgängen, sondern von den Schulabschlüssen her,
- ermöglicht und unterstützt die Weiterentwicklung aller Schularten,
- trägt Sorge für ressourceneffiziente, leistungsfähige und gleichzeitig in zumutbarer Erreichbarkeit liegende Schulstandorte bzw. Bildungsgänge.

Mindestgrößen

- für allgemein bildende Schulen und berufliche Schulen
- als ein zentrales Kriterium bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses durch Schulträger und Schulverwaltung
- unterschiedlich je nachdem, ob Neueinrichtung oder bereits bestehender Schulstandort bzw. Bildungsgang
- zumutbare Erreichbarkeit als eine wichtige zusätzliche Voraussetzung

Eckpunkte-KV: Aussagen zu den beruflichen Schulen

Die beruflichen Schulen, insbesondere die beruflichen Gymnasien und die übrigen beruflichen Vollzeitschulen, sind in den Prozess der RSE einbezogen, weil und soweit die Schülerströme der allgemein bildenden Schulen auch auf diese Schularten Einfluss haben. Der gesamte Bereich der beruflichen Schulen wird in einem gesonderten Verfahren auf der Basis einer dynamischen Standortentwicklung weiter entwickelt werden. Ziele dieses Prozesses sind unter anderem ein regional ausgewogenes und differenziertes Bildungsangebot sowie die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Schulen.

Verfahren

RSE trägt in transparenten und verlässlichen Verfahren Sorge für einen effizienten und effektiven Ressourceneinsatz. Zwei unterschiedliche Verfahren sind vorgesehen:

1. Regelverfahren

Der Schulträger sieht die Notwendigkeit schulorganisatorischer Maßnahmen, wie z.B. der Einrichtung neuer oder der Aufhebung bestehender Schulen bzw. Bildungsgängen.

2. Hinweisverfahren

Der Träger eines dauerhaft nicht mehr leistungsfähigen Schulstandorts bzw. Bildungsgangs sieht trotz entsprechender Hinweise keinen Handlungsbedarf

Zeitplan

- Gesetzentwurf und Rechtsverordnung werden derzeit im KM erarbeitet. Die Gesetzesänderung soll zum Schuljahr 2014/15 greifen. Die RVO soll zeitnah nach Verabschiedung der Schulgesetznovelle in Kraft gesetzt werden.
- Bis dahin sollen Schulentwicklungsprozesse an beruflichen Schulen wie bisher durchgeführt werden, wobei auf einen effizienten Ressourceneinsatz wie auch den Erhalt der Flächenhaftigkeit der Angebote zu achten ist.

Für die Beruflichen Schulen relevant...:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2012 (GBl. S. 209), wird wie folgt geändert:

§ 8 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Gemeinschaftsschule ist mindestens zweizügig. Sie kann auch eine Grundschule nach § 5 und im Anschluss an Klasse 10 eine dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 Absatz 5 führen; sie führt auch in diesen Fällen die Schularartbezeichnung Gemeinschaftsschule.“

Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „weiterführender allgemein bildender“ durch die Wörter „auf der Grundschule aufbauender“ ersetzt.

§ 30 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Vor der Entscheidung über die Zustimmung ist eine regionale Schulentwicklung nach § 30 a bis § 30 e durchzuführen.“

Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Aufteilung der Klassen oder Lerngruppen auf verschiedene Standorte erfolgt nur in Ausnahmefällen und nur zwischen einzelnen Klassen- oder Jahrgangsstufen (horizontale Teilung), nicht jedoch innerhalb einzelner Klassen- oder Jahrgangsstufen (vertikale Teilung).“

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 3 gilt nicht für Schulen nach § 5.“

Nach § 30 werden folgende § 30 a bis § 30 e eingefügt:

„§ 30 a

Ziel und Anlass der regionalen Schulentwicklung

(1) Die regionale Schulentwicklung dient der nachhaltigen Sicherung eines regional ausgewogenen, alle Bildungsabschlüsse umfassenden Bildungsangebots in zumutbarer Erreichbarkeit. Die regionale Schulentwicklung dient außerdem der nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsdeckenden sonderpädagogischen Beratungs-, Unterstützungs- und Bildungsangebots. Sie unterstützt notwendige Entwicklungen bei den allgemeinen beruflichen Schulen. Bildungsabschlüsse im Sinne des Satzes 1 sind die in den Schularten nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit den §§ 6 bis 15 genannten Abschlüsse.

(2) Anlässe für eine regionale Schulentwicklung sind

der Antrag eines öffentlichen Schulträgers auf Zustimmung zu einer schulorganisatorischen Maßnahme nach § 30, oder

die Initiative einer Gemeinde oder eines Landkreises, sofern ein berechtigtes Interesse besteht, oder die Unterschreitung einer Mindestschülerzahl.

§ 30 b

Regionale Schulentwicklung an auf der Grundschule aufbauenden Schulen

(1) Für die Erteilung einer Zustimmung nach § 30 Absatz 1 Satz 1 ist es erforderlich, dass im Rahmen der Feststellung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2

für eine Schule nach §§ 6, 7 und 8 a Absatz 1 die Mindestschülerzahl von 40 in den Eingangsklassen, bei Gymnasien nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 die Mindestschülerzahl von 60 in den Eingangsklassen,

für die dreijährige gymnasiale Oberstufe nach § 8 a Absatz 2 Satz 2 für Klassenstufe 11 auf der Grundlage der Schülerzahl in Klassenstufe 9 die Mindestschülerzahl von 60 langfristig prognostiziert werden kann.

(2) Unterschreitet eine in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannte Schule die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse, wird der Schulträger durch die Schulaufsichtsbehörde hierauf hingewiesen und aufgefordert, eine regionale Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 durchzuführen. Wird in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Schuljahren die Mindestschülerzahl von 16 in der Eingangsklasse nicht erreicht und wird kein Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 gestellt, ist die Schule durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zum darauf folgenden Schuljahr aufzuheben. Der Schulträger ist vorher zu hören. Die Aufhebung erfolgt ausnahmsweise dann nicht, wenn ein entsprechender Bildungsabschluss nicht in zumutbarer Erreichbarkeit von einer anderen öffentlichen Schule angeboten wird. Die Feststellung der Erreichbarkeit eines entsprechenden Bildungsabschlusses ist unabhängig davon, ob es sich um eine Schule handelt, die als Ganztagschule geführt wird. Im allgemeinen beruflichen Schulwesen erwerbbar allgemein bildende Abschlüsse gelten nicht als entsprechende Bildungsabschlüsse im Sinne von Satz 4.

(3) Für im Schulverbund nach § 16 Satz 1 und 2 geführte Schularten ist Absatz 2 auf jede Schulart gesondert anzuwenden. Verbleibt in einem bisherigen Schulverbund nach Aufhebung einer oder mehrerer im Schulverbund enthaltenen Schularten nur noch eine Schulart, ist der Schulverbund kraft Gesetzes aufgehoben; im Übrigen besteht er mit den verbleibenden Schularten weiter.

§ 30 c

Verfahren der regionalen Schulentwicklung

(1) Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 ist der Beschluss eines öffentlichen Schulträgers erforderlich.

(2) Der Schulträger benennt vor der Antragstellung nach § 30 ein Gebiet für die regionale Schulentwicklung (Raumschaft), auf das sich sein Antrag bezieht und beteiligt die vom Antrag berührten weiteren Gemeinden und Landkreise und andere von der schulorganisatorischen Maßnahme Berührten; hierbei müssen insbesondere die Belange der Schülerbeförderung einbezogen werden. § 47 Absatz 4 Nummer 3, § 47 Absatz 5 Nummer 7 sowie die Elternbeiratsverordnung bleiben unberührt. Bei schulorganisatorischen Maßnahmen im Bereich der allgemein bildenden Schulen sind die Auswirkungen auf das allgemeine berufliche Schulwesen mit einzubeziehen. Bei Bildungsgängen der Berufsschule sind sowohl bei der Festlegung der Raumschaft als auch bei der Konsensbildung über eine schulorganisatorische Maßnahme die Belange der Wirtschaft einzubeziehen. Das Ergebnis der Beteiligung ist im Rahmen der Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses nach § 27 Absatz 2 darzustellen. Die Beteiligung ist vom Schulträger darauf auszurichten, einen Konsens über die vorgesehene schulorganisatorische Maßnahme zu erreichen.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde berät den Schulträger auf seinen Wunsch vor der Antragstellung nach § 30 insbesondere zur Benennung der Raumschaft und zur Schülerzahlentwicklung und bei allgemeinen beruflichen Schulen auch zur Struktur des Bildungsangebots des jeweils betroffenen Schulstandorts.

(4) Die Festlegung der Raumschaft erfolgt durch die obere Schulaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der vom Schulträger benannten Raumschaft. Hat der Schulträger die in Absatz 2 vorgesehene Beteiligung nicht durchgeführt, so erfolgt diese durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend. Wird ein Konsens erreicht, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde über die Zustimmung nach § 30.

(5) Ist kein Konsens über die beabsichtigte schulorganisatorische Maßnahme zwischen den vom Antrag Berührten nach Absatz 2 zu erreichen, führt die obere Schulaufsichtsbehörde eine Schlichtung durch. Wird auch hier kein Konsens erreicht, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

(6) Für die Einleitung einer regionalen Schulentwicklung nach § 30 a Absatz 2 Nummer 2 ist ein Beschluss des Hauptorgans der Gemeinde oder des Landkreises erforderlich. Der oberen Schulaufsichtsbehörde ist im Rahmen der Geltendmachung eines berechtigten Interesses eine Raumschaft zu benennen, auf die sich die regionale Schulentwicklung beziehen soll. Stellt die obere Schulaufsichtsbehörde ein berechtigtes Interesse fest, informiert diese die betroffenen Schulträger. Die Schulaufsichtsbehörde berät diese auf Wunsch; sie kann Empfehlungen für schulorganisatorische Maßnahmen nach § 30 geben.

§ 30 d

Zuständige Schulaufsichtsbehörde bei der regionalen Schulentwicklung

(1) Soweit in den Absätzen 2 und 3, §§ 30 a bis 30 c oder in einer Verordnung nach § 30 e oder § 35 Absatz 5 keine abweichenden Regelungen getroffen sind, bestimmt sich die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Anwendung der §§ 33 bis 35 danach, welche Schularten von der regionalen Schulentwicklung betroffen sind.

(2) Sind von einem Antrag auf eine schulorganisatorische Maßnahme nach § 30 a Absatz 2 Nummer 1 mehrere Schulaufsichtsbehörden betroffen, müssen diese zusammenwirken. Die Zuständigkeit verbleibt bei der nach § 30 Absatz 1 zuständigen Schulaufsichtsbehörde, bei der der Antrag auf Zustimmung zu stellen ist.

(3) Das nach § 30 a Absatz 2 Nummer 2 und § 30 c Absatz 6 erforderliche berechtigte Interesse ist gegenüber der für die benannte Raumschaft zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde geltend zu machen. Sofern die benannte Raumschaft im Bereich mehrerer oberer Schulaufsichtsbehörden liegt, ist diejenige zuständig, in deren Bezirk die überwiegende Zahl der Einwohner der Raumschaft mit Erstwohnsitz gemeldet ist.

§ 30 e

Verordnungsermächtigung

Das Kultusministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zur Regelung der regionalen Schulentwicklung an allgemeinen beruflichen Schulen und an Sonderschulen zu Mindestschülerzahlen, Ausnahmetatbeständen, Bildungsabschlüssen und Planungsgesichtspunkten zu erlassen; es können von § 30 c abweichende Regelungen zum Verfahren der regionalen Schulentwicklung aufgrund spezifischer Besonderheiten der allgemeinen beruflichen Schulen und der Sonderschulen getroffen werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

